

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/58 von Pascal Ryf: «Muslimisches Internat versus Integration» 2019/58

vom 29. Oktober 2019

1. Text der Interpellation

Am 17. Januar 2019 reichte Pascal Ryf die Interpellation 2019/58 «Muslimisches Internat versus Integration» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) Schweiz erwarb für 5,8 Millionen Franken ein dreigeschossiges Gebäude an der Baslerstrasse 8 in Binningen. In dieser Liegenschaft plant der VIKZ, der eine sunnitisch-konservative Auslegung des Korans vertritt, ein Kulturzentrum samt Moschee, Gebetsräumen und Schulheim. Obwohl die Geschlechtertrennung von Mädchen und Buben ab fünf Jahren im Baugesuch enthalten ist, krebst der VIKZ nach medialer Kritik nun zurück mit der Aussage, „die Formulierung sei unglücklich gewählt“ (Basellandschaftliche Zeitung, Donnerstag, 27. Dezember 2019). Das Gutachten der Islamwissenschaftlerin Ursula Spuler Stegemann der Universität Marburg sowie Saida Keller-Messahli, Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam, sehen in den Schulheimen des VIKZ eine Gefahr des „Aufoktroieren des Korans“ und erachten die Internate als „absolut integrationshemmend“ (Basler Zeitung, 20. Dezember 2018).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass geschlechtergetrennte religiöse Bildungsinstitutionen mit dem Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vereinbar sind und – insbesondere – nicht gegen die Grundsätze der Verfassung, das Abwägen der Grundrechte der Kinder und Jugendlichen auf Gleichstellung, Religionsfreiheit und Chancengleichheit verstossen?*
- *Erachtet der Regierungsrat ein Internat für muslimische Kinder nicht als Widerspruch zu den Integrationsbemühungen des Kantons?*
- *Sollte das Gesuch des Verbandes der Islamischen Kulturzentren Schweiz bislang bewilligt werden: Wie wird der Regierungsrat die Einhaltung der verfassungsmässigen Grundrechte der Kinder und Jugendlichen überprüfen lassen und sicherstellen, dass keine religiöse Indoktrination stattfindet?*
- *Bestehen bereits geschlechtergetrennte religiöse Bildungsinstitute im Kanton Basel-Landschaft? Wenn ja, welche?*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Dezember 2018 konnte in den lokalen Medien gelesen werden, dass der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) Schweiz in der Liegenschaft Baslerstrasse 8 in Binningen ein Internat plant. Das eingereichte Baugesuch bezeichnet das Bauprojekt als Kulturzentrum. Beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wurde ein Gesuch um Bewilligung eines Heims für männliche Kinder und Jugendliche angekündigt. Der Ankündigung kann entnommen werden, dass die Kinder und Jugendlichen die öffentliche Schule besuchen sollen. Dem AKJB liegt bis heute jedoch noch kein Gesuch für eine Heimbewilligung vor.

Mit seinem Vorstoss fragt der Interpellant nach der Situation und der Haltung des Regierungsrats bezüglich geschlechtergetrennten, religiösen Bildungsinstitutionen bzw. Internaten. Es gilt zwischen **Schulen** und **Heimen** für Kinder und Jugendliche zu unterscheiden. Für beide Bereiche gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen:

1. Für **Privatschulen** – auch wenn sie in einen Heimbetrieb integriert sind – gelten die Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung. Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt in § 19 die Bewilligung und die Aufsicht der Privatschulen. Im Bildungsgesetz ist verankert, dass eine Bewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind. In der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung ([SGS 640.43](#)) sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Privatschule konkretisiert. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Volksschulen.
2. Für die **Bewilligung von Heimen** für Kinder und Jugendliche und die Aufsicht über diese, gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; [SR 211.222.338](#)), die Bestimmungen des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; [SGS 850](#)) sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, [SGS 850.14](#)). Der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind mehrere Minderjährige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, bedarf gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a PAVO einer Bewilligung durch die zuständige Behörde. Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist vorrangig stets das Kindeswohl zu berücksichtigen (Artikel 1a Absatz 1 PAVO). § 26 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes statuiert, dass die Bewilligung erteilt wird, wenn das Heim die fachlichen, betrieblichen und baulichen Anforderungen erfüllt. Bewilligungsbehörde im Kanton Basel-Landschaft ist das AKJB.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass geschlechtergetrennte religiöse Bildungsinstitutionen mit dem Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vereinbar sind und – insbesondere – nicht gegen die Grundsätze der Verfassung, das Abwägen der Grundrechte der Kinder und Jugendlichen auf Gleichstellung, Religionsfreiheit und Chancengleichheit verstossen?*

Gemäss § 4 der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) muss eine Privatschule gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Bildung an einer öffentlichen Schule vergleichbar ist. Privatschulen müssen Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Geschlechtergetrennte Schulen oder solche mit religiöser Ausrichtung widersprechen nicht grundsätzlich der Gleichstellung und der Chancengerechtigkeit beziehungsweise den Voraussetzungen für eine Privatschulbewilligung.

Für Heime für Kinder und Jugendliche gelten die in Art. 15 der PAVO geregelten Bewilligungsvoraussetzungen, wonach insbesondere die für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung gewährleistet sein muss und die Leitung sowie das Betreuungspersonal für die Aufgabe

geeignet und ausreichend ausgestattet sein müssen. Sollte das Kindeswohl der Jugendlichen gefährdet sein oder eine für deren geistige Entwicklung förderliche Betreuung nicht gesichert erscheinen, ist die Bewilligung zu verweigern. Das AKJB prüft bei der Einreichung eines Gesuches um Heimbewilligung sämtliche Kriterien, die gemäss PAVO zur Führung eines Heimes erforderlich sind, sehr sorgfältig. Eine Bewilligung wird nur erteilt, falls die Erfordernisse vollständig erfüllt sind. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion schlägt dem Regierungsrat zudem eine Anpassung der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, [SGS 850.14](#)) vor, welche die Entscheidungskompetenz des AKJB verdeutlicht. Die Inkrafttretung ist auf das 3. Quartal 2019 vorgesehen. Geregelt werden soll neu, dass das Amt die bundesrechtlichen Voraussetzungen in Ausführung der Artikel 14 und 15 der eidgenössischen Pflegekinderverordnung festlegt. Das AKJB konkretisiert also die Kriterien der PAVO. Dies gilt sowohl für die Kinder- und Jugendheime als auch für die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote. Beide Kategorien von Angeboten fallen sowohl nach Bundesrecht als auch gemäss den kantonalen Bestimmungen in die Kategorie „Heime für Kinder und Jugendliche“. Die Kantone haben einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung. Die neue Bestimmung wird die Aufgaben des AKJB präzisieren. Die Kompetenz des Amtes, die bundesrechtlichen Kriterien zu konkretisieren, wird mit der neuen Bestimmung in der Heimverordnung für Aussenstehende sichtbar, insbesondere für (potenzielle) Antragstellende einer Heimbewilligung.

Will ein Heim ein Weltbild vermitteln und eine Erziehung leisten, die der Gleichstellung von Mann und Frau in grundlegender Weise widersprechen sollte, erfüllt das Heim die Bewilligungskriterien nicht. Der blosser Umstand, dass in einem Heim lediglich männliche oder weibliche Jugendliche betreut werden sollen oder eine religiöse Ausrichtung vorhanden ist, widerspricht den Bewilligungsvoraussetzungen nicht. Tatsache ist, dass es in der Schweiz und auch im Kanton Basel-Landschaft mehrere Heime und Internate gibt, in denen lediglich weibliche oder männliche Jugendliche betreut werden (z. B. Schulheim Wolfbrunnen in Lausen für weibliche Jugendliche). Im Kanton Basel-Landschaft gibt es, im Gegensatz zu anderen Kantonen, aber keine religiös ausgerichteten Heime für Kinder und Jugendliche.

Sowohl für Schulen als auch für Heime für Kinder und Jugendliche gilt:

Ein Grundrecht auf Religionsfreiheit haben Kinder in der Schweiz nicht. Vielmehr ist die Religionsmündigkeit im Zivilgesetzbuch auf das Alter von 16 Jahren festgelegt ([ZGB Art. 303](#)). Vorher entscheiden die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder.

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats 2019/68 von Marc Schinzel „Keine Geschlechtertrennung in Heimen und Internaten ausser in begründeten Fällen“ prüft der Regierungsrat weitere Schritte. Einerseits klärt er, in wieweit der Bund eine Revision der PAVO plant, wo die Kriterien für eine Heimbewilligung sowohl für die Kinder- und Jugendheime als auch für familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote spezifischer festgelegt würden. Andererseits prüft er, ob die Kriterien in der kantonalen Heimverordnung konkretisiert und ergänzt werden sollen – dies insbesondere im Fall, dass eine Revision der PAVO nicht innert nützlicher Zeit angegangen wird.

2. *Erachtet der Regierungsrat ein Internat für muslimische Kinder nicht als Widerspruch zu den Integrationsbemühungen des Kantons?*

Für den Betrieb von Privatschulen und Heimen gelten die in den einleitenden Bemerkungen aufgeführten gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen. Sie fokussieren auf die Entwicklung der Kinder, die unterstützt und nicht gefährdet werden soll. Eine explizite Bestimmung bezüglich Integration ist in beiden gesetzlichen Grundlagen nicht enthalten. Es ist zu bedenken, dass diverse Religionsgemeinschaften geschlechtergetrennte und religiös ausgerichtete Lebensbereiche kennen. So kennt z. B. das Christentum auch heute noch geschlechtergetrennte Klosterschulen, wenn auch nicht im Kanton Basel-Landschaft.

3. *Sollte das Gesuch des Verbandes der Islamischen Kulturzentren Schweiz bewilligt werden: Wie wird der Regierungsrat die Einhaltung der verfassungsmässigen Grundrechte der Kinder*

und Jugendlichen überprüfen lassen und sicherstellen, dass keine religiöse Indoktrination stattfindet?

Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, hat der VIKZ beim AKJB angekündigt, ein Gesuch um Bewilligung eines Heims für männliche Kinder und Jugendliche zu stellen, wobei die Kinder und Jugendlichen tagsüber die öffentliche Schule besuchen sollen. Voraussetzung für den Betrieb des Internats ist die Heimbewilligung. Bis heute liegt dem AKJB kein Gesuch vor.

Gemäss Art. 19 PAVO müssen sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter der Behörde (für den Kanton Basel-Landschaft sind das die Mitarbeitenden des AKJB) jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen. Sie haben die Aufgabe, sich ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden. Wird im Rahmen der Aufsicht festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr gegeben sind, können Auflagen erteilt und die Bewilligung entzogen werden. Bei Mängeln kann die Behörde die Einrichtung auch einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

4. Bestehen bereits geschlechtergetrennte religiöse Bildungsinstitute im Kanton Basel-Landschaft? Wenn ja, welche?

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es aktuell keine bewilligten Privatschulen oder Heime für Kinder und Jugendliche, die von einer Religionsgemeinschaft betrieben werden. Die vorhandenen geschlechtergetrennten Angebote der Heime in Wohngruppen sind nicht religiös begründet.

Liestal, 29. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich